



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 10.03.2021

### **Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Sport und Wirtschaftsleben**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Warum ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Mannschaftssport auch innerhalb des eigenen Hausstands verboten (Familie spielt Fußball im eigenen Garten)? ..... 2
- 1.2 Ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV Einzel-Reitunterricht auf einem Reitplatz im Freien erlaubt (bisher war dies verboten, vgl. Antwort auf Frage 7.3, Drs. 18/12317)? ..... 2
- 1.3 Ist es nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt, dass unterschiedliche Personen unabhängig voneinander an einem Ort oder einer Sportstätte zusammentreffen, um jede für sich kontaktfreien Sport zu betreiben, auch wenn dies Personen aus mehreren Hausständen sind (z. B. unterschiedliche Jogger in einem Park oder unterschiedliche Sportler in einem Fitnessstudio im Freien)? ..... 3
  
- 2.1 Aus welchem Grund wurden Versicherungsbüros, Buchhandlungen und Baumärkte in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV als „für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte“ aufgeführt? ..... 3
- 2.2 Wie steht die Staatsregierung zur Begründung der Öffnung von Baumärkten durch den Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Roland Weigert (Plenarprotokoll vom 24.02.2021, Seite 9578: „Wir öffnen die Baumärkte, weil es die Frauen verdienen, dass wir sie glücklich machen.“)? ..... 3
- 2.3 Aus welchem Grund gilt die Begründung für die Öffnung von Baumärkten, Buchhandlungen und Versicherungsbüros nicht auch für andere Ladengeschäfte, wie z. B. Bekleidungsgeschäfte, Elektronikhändler oder Schreibwarenläden (auch in Hinblick auf die Begründung des Beschlusses des BayVGH vom 04.03.2021, Az.: 20 NE 21.391, Rn. 11)? ..... 4
  
- 3.1 Wann erwartet die Staatsregierung die dritte Welle? ..... 4
- 3.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung überhaupt verantwortbar, in den Beginn der dritten Welle hinein Öffnungen zu beginnen? ..... 5
- 3.3 Müssten, um die Öffnung von Schulen und Kitas zu sichern, nicht andere Bereiche geschlossen bleiben (in manchen Landkreisen sind nun Schulen und Kindergärten geschlossen, während Baumärkte öffnen dürfen)? ..... 5
  
- 4.1 Wie will die Staatsregierung der Gefahr begegnen, dass aus Landkreisen mit einer Inzidenz höher als 100 die Bewohner zum Einkaufen in andere Landkreise fahren und dadurch die infektionsverbreitende Mobilität erhöht wird? ..... 5
- 4.2 Welche Gefahr sieht die Staatsregierung, wenn sie click and meet (Einkaufen mit Termin) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV auch für Gebiete mit einer Inzidenz von mehr als 100 zulassen würde? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.3 Sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, indem die Anzahl an Kunden je Verkaufsfläche in Gebieten mit einer höheren Inzidenz reduziert würde (bspw. 1 Kunde je 100 qm) und dadurch click and meet zugelassen und damit Ausweichverkehr vermieden werden könnte? ..... 5
- 5.1 Um wie viel ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Staatsregierung die Ansteckungsgefahr im Freien geringer als in geschlossenen Räumen? ..... 6
- 5.2 Gäbe es die Möglichkeit, dass in Gebieten mit einer Inzidenz über 100 den geschlossenen Einzelhändlern wenigstens click and meet im Freien erlaubt wird? ..... 6
- 5.3 Wieso werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV in Regionen mit einer Inzidenz unter 50 alle Ladengeschäfte geöffnet, während gleichzeitig in diesen Regionen weiterhin nach § 12 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV Märkte im Freien untersagt sind? ..... 6
- 6.1 Darf ein Übernachtungsangebot nach § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV auch für nicht notwendige Zwecke angeboten werden, wenn die Unterkunft von nur einer einzelnen Person oder einem einzelnen Hausstand gemietet wird (Miete eines kompletten Ferienhauses oder eines kompletten Hotels mit oder ohne Personal)? ..... 6
- 6.2 Ist die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit dem eigenen Kind für einen entfernt wohnenden Elternteil ein notwendiger Zweck für die Anmietung einer Unterkunft? ..... 6

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 22.04.2021

**1.1 Warum ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Mannschaftssport auch innerhalb des eigenen Hausstands verboten (Familie spielt Fußball im eigenen Garten)?**

Die Annahme trifft nicht zu. Die Regelung des § 10 der 12. BayIfSMV bezieht sich auf die gemeinsame Sportausübung im öffentlichen Raum. Den Angehörigen desselben Hausstands ist gemeinsames Fußballspielen im eigenen Garten erlaubt (unabhängig von der Frage, ob es sich dabei bereits um eine Mannschaft handelt).

**1.2 Ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV Einzel-Reitunterricht auf einem Reitplatz im Freien erlaubt (bisher war dies verboten, vgl. Antwort auf Frage 7.3, Drs. 18/12317)?**

Praktischer Reitunterricht ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV auch auf anderen Sportstätten unter freiem Himmel – und damit auch auf einem Reitplatz – unter Einhaltung der inzidenzabhängigen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV gestattet.

**1.3 Ist es nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt, dass unterschiedliche Personen unabhängig voneinander an einem Ort oder einer Sportstätte zusammentreffen, um jede für sich kontaktfreien Sport zu betreiben, auch wenn dies Personen aus mehreren Hausständen sind (z.B. unterschiedliche Jogger in einem Park oder unterschiedliche Sportler in einem Fitnessstudio im Freien)?**

Die Regelung des § 10 der 12. BayIfSMV betrifft die gemeinsame Sportausübung im öffentlichen Raum. Wenn – etwa in einem Park – Einzelpersonen unabhängig voneinander und ohne jede Interaktion miteinander Individualsport treiben, fällt dies nicht unter die Regelung. Für die Nutzung von Sportstätten mit begrenztem Raum gilt, dass eine Nutzung durch mehrere „Kleingruppen“ nebeneinander dann möglich ist, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist.

**2.1 Aus welchem Grund wurden Versicherungsbüros, Buchhandlungen und Baumärkte in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV als „für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte“ aufgeführt?**

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu § 12 Abs. 1 Satz 2 in der bis 11.04.2021 gültigen Fassung der BayIfSMV war einerseits maßgeblich, dass die Befriedigung des entsprechenden Bedarfs ein gewisses Gewicht hat, um zu einer Öffnung führen zu können. Andererseits dienen der täglichen Versorgung Ladengeschäfte nicht erst dann, wenn sie der Deckung eines im Wortsinn täglich auftretenden Bedarfs jedes Einzelnen dienen, sondern vielmehr bereits dann, wenn sie einen individuellen Bedarf abdecken, der jederzeit und damit täglich eintreten kann (BayVGH, Beschluss vom 04.03.2021, Az.: 20 NE 21.391, Rn. 11).

Dies war aus Sicht des Ordnungsgebers bei Versicherungsbüros und Buchhandlungen der Fall.

Die Öffnung der Baumärkte bis einschließlich 11.04.2021 trug dem aufgrund der langen Schließung massiv gewachsenen Bedürfnis in der Bevölkerung Rechnung, Werkzeuge, Gartenartikel und andere Waren zur Ermöglichung von Reparaturen und saisonalen Tätigkeiten erwerben zu können.

Zwischenzeitlich hat der BayVGH jedoch entschieden, dass nach dieser Rechtslage dann auch Schuhgeschäfte zu den „für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäften“ im Sinne der Bayerischen Infektionsschutzverordnung zu zählen seien (Beschl. v. 31.03.2021, Az. 20 NE 21.540).

Zur Begründung verwies der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat darauf, dass Schuhgeschäfte für die Versorgung der Bevölkerung eine vergleichbare Bedeutung hätten wie etwa Buchhandlungen, Geschäfte für Babybedarf, Bau- und Gartenmärkte, Blumenläden oder Versicherungsbüros, die nach der damals gültigen Regelung ausdrücklich geöffnet sein durften.

Diese vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigte Ausweitung der Ladenöffnung hat Änderungen an der 12. BayIfSMV erforderlich gemacht.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV wurde dahin gehend umformuliert, dass der Kreis der bedarfsnotwendigen Ladengeschäfte auf diejenigen Geschäfte begrenzt wurde, die tatsächlich im engeren Sinn zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs erforderlich sind. So werden etwa Baumärkte und Buchhandlungen nicht länger den bedarfsnotwendigen Ladengeschäften, die inzidenzunabhängig geöffnet sind, zugerechnet.

**2.2 Wie steht die Staatsregierung zur Begründung der Öffnung von Baumärkten durch den Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Roland Weigert (Plenarprotokoll vom 24.02.2021, Seite 9578: „Wir öffnen die Baumärkte, weil es die Frauen verdienen, dass wir sie glücklich machen.“)?**

Der zitierte Satz ist im Zusammenhang zu sehen und stellt daher auch keine Begründung für die Öffnung von Baumärkten dar. Herr Staatssekretär Roland Weigert schilderte in der Plenarsitzung am 24.02.2021 einen Fall aus seinem Bekanntenkreis, um auf plastische Weise auf die Stimmungslage in der Bevölkerung hinzuweisen.

### **2.3 Aus welchem Grund gilt die Begründung für die Öffnung von Baumärkten, Buchhandlungen und Versicherungsbüros nicht auch für andere Ladengeschäfte, wie z. B. Bekleidungsgeschäfte, Elektronikhändler oder Schreibwarenläden (auch in Hinblick auf die Begründung des Beschlusses des BayVGH vom 04.03.2021, Az.: 20 NE 21.391, Rn. 11)?**

Mit Beschluss vom 04.03.2021 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdeverfahren Az. 20 CE 21.550 bestätigt, dass es sich bei den Elektronikfachgeschäften der dortigen Antragstellerin nicht um „sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte“ i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylFSMV (nunmehr: 12. BaylFSMV) in der damals gültigen Fassung handelte.

Im genannten Beschluss betont der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass die Begrifflichkeit der „für die tägliche Versorgung unverzichtbare[n] Ladengeschäfte“ grundsätzlich eng auszulegen sei. Die Zahl der in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylFSMV (nunmehr übertragbar auf die 12. BaylFSMV) genannten Ladengeschäfte könne daher nur dann durch unbenannte erweitert werden, wenn die Befriedigung des Bedarfs ein gewisses Gewicht habe und von der Rechtsprechung anerkannt sei. Im Ergebnis zutreffend sei die erstinstanzliche Auslegung, wonach die in einem geöffneten Ladengeschäft zum Verkauf angebotenen Güter nicht nur unverzichtbar sein müssten, sondern, dass diesbezüglich ein gesteigertes Bedürfnis an einer täglichen Verfügbarkeit im Ladengeschäft bestehen müsse. Die Formulierung „tägliche Versorgung“ impliziere zumindest für den – auch hier betroffenen – Bereich des Einzelhandels, dass es dabei im Schwerpunkt um die regelmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurz- und mittelfristigen Bedarfs gehe. Bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die für längere Nutzungszeiten (mehrere Jahre) angeschafft würden, gehe es nicht um einen Bedarf, der täglich auftreten könne, d. h. der sich für den Einzelnen üblicherweise nur gelegentlich ergebe, aber nicht plan- oder vorhersehbar sei.

Ebenso verhält es sich auch für Bekleidungsgeschäfte. Diese dienen gerade nicht schwerpunktmäßig der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Sie waren und sind mithin nicht für die tägliche Versorgung unverzichtbar.

Weiter führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung aus, für die von ihm vertretene Auslegung spreche auch, dass anzunehmen sei, dass der Verordnungsgeber mit dem Auffangtatbestand der „sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte“ besonderen Einzelfällen habe Rechnung tragen wollen. Die versteckte Öffnung umsatzstarker Branchen wie des Elektrofachhandels, ohne diesen wie andere größere Bereiche auch ausdrücklich in der Norm zu benennen, sei dagegen nicht beabsichtigt gewesen.

Aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Öffnung der Schuhgeschäfte (Beschl. v. 31.03.2021, Az. 20 NE 21.540) wurde jedoch § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BaylFSMV dahin gehend umformuliert, dass die Generalklausel der „sonstigen für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte“ entfallen ist. Durch die Neufassung soll das Regel-Ausnahme-Verhältnis klarer gefasst, verstärkte Rechtssicherheit erreicht und verhindert werden, dass über die ausdrücklich geregelten Fälle hinaus durch die bisherige generalklauselartige Vorschrift unregelmäßige Bezugsfälle geschaffen werden und damit eine „schleichende“ und vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigte Ausweitung der inzidenzunabhängig geöffneten Ladengeschäfte auf weitere Branchen wie zuletzt die Schuhgeschäfte stattfindet.

Inzidenzunabhängig dürfen nunmehr nur noch die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BaylFSMV abschließend aufgezählten Geschäfte öffnen. Dazu gehören Bekleidungsgeschäfte, Elektronikhändler oder Schreibwarenläden nicht.

### **3.1 Wann erwartet die Staatsregierung die dritte Welle?**

Die Staatsregierung schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell stark beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch SARS-CoV-2 insgesamt als sehr hoch ein; eine dritte Welle hat offenbar bereits begonnen. Es zeigt sich eine anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld in Verbindung mit einer raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC), die einen zunehmenden Anteil am Infektionsgeschehen einnehmen.

### **3.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung überhaupt verantwortbar, in den Beginn der dritten Welle hinein Öffnungen zu beginnen?**

Die 12. BayIfSMV sieht in Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 04.03.2021 zahlreiche inzidenzabhängige Regelungen und die sog. „Notbremse“ vor, um auf das dynamische Infektionsgeschehen differenziert und angemessen mit Erleichterungen, aber auch Verschärfungen je nach örtlicher Infektionslage reagieren zu können. Hinzu kommt, dass mit dem Fortschreiten der Impfkampagne und der größeren Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests zusätzliche Elemente eines Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Infektionsgeschehens hinzutreten.

Durch die Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV können nun zahlreiche Geschäfte nicht mehr inzidenzunabhängig öffnen, sodass die Regelung für den Einzelhandel zum 12.04.2021 sogar verschärft wurde. Darüber hinaus wurde der Beginn möglicher Modellprojekte zur Erprobung der Öffnung bestimmter Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe von umfassenden Testkonzepten zunächst verschoben.

### **3.3 Müssten, um die Öffnung von Schulen und Kitas zu sichern, nicht andere Bereiche geschlossen bleiben (in manchen Landkreisen sind nun Schulen und Kindergärten geschlossen, während Baumärkte öffnen dürfen)?**

Die 12. BayIfSMV sieht in zahlreichen Bereichen inzidenzabhängige Regelungen vor, um die Verhältnismäßigkeit der Infektionsschutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen für alle Lebensbereiche zu gewährleisten.

Baumärkte können seit 12.04.2021 nicht mehr inzidenzunabhängig öffnen.

### **4.1 Wie will die Staatsregierung der Gefahr begegnen, dass aus Landkreisen mit einer Inzidenz höher als 100 die Bewohner zum Einkaufen in andere Landkreise fahren und dadurch die infektionsverbreitende Mobilität erhöht wird?**

Die Staatsregierung appelliert im Sinne des Gemeinwohls an die Eigenverantwortung der Bürger, auf Einkaufstourismus zu verzichten. Kontakte und Mobilität sollten weiterhin so weit wie möglich reduziert werden, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass das Pandemiegeschehen eingedämmt werden kann. Alle zur täglichen Versorgung notwendigen Geschäfte sind auch weiterhin bayernweit geöffnet. Sollte sich ein Einkaufstourismus-Verhalten im Einzelfall als problematisch erweisen, können die örtlichen Behörden gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen treffen.

### **4.2 Welche Gefahr sieht die Staatsregierung, wenn sie click and meet (Einkaufen mit Termin) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV auch für Gebiete mit einer Inzidenz von mehr als 100 zulassen würde?**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV besteht diese Möglichkeit seit dem 12.04.2021 auch in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 200, sofern die Kunden ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können.

### **4.3 Sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, indem die Anzahl an Kunden je Verkaufsfläche in Gebieten mit einer höheren Inzidenz reduziert würde (bspw. 1 Kunde je 100 qm) und dadurch click and meet zugelassen und damit Ausweichverkehr vermieden werden könnte?**

Eine so weitgehende Beschränkung der Kundenzahl, die voraussichtlich für die Mehrheit der Geschäfte wirtschaftlich unrentabel wäre, ist aus Sicht der Staatsregierung derzeit nicht erforderlich.

**5.1 Um wie viel ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Staatsregierung die Ansteckungsgefahr im Freien geringer als in geschlossenen Räumen?**

Auch wenn es eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen zu dem Thema gibt, die alle zu dem Schluss kommen, dass die Ansteckungsgefahr im Freien wesentlich geringer ist als in geschlossenen Räumen, lässt sich keine Kennzahl für das Ansteckungsrisiko im Freien im Vergleich zu geschlossenen Räumen benennen, da die Bedingungen – die Umgebungsverhältnisse ebenso wie die Infektiosität verschiedener Virusvarianten – vielfach Änderungen unterliegen.

Der Hauptübertragungsweg des SARS-CoV-2-Erregers sind Aerosole. Die Konzentration der Aerosole in der Luft wird im Freien stark verdünnt und der Erreger durch das UV-Licht der Sonne schnell zerstört. Ein weiterer relevanter Übertragungsweg des Virus sind Tröpfchen, weshalb auch im Freien das Abstandhalten essenziell ist.

**5.2 Gäbe es die Möglichkeit, dass in Gebieten mit einer Inzidenz über 100 den geschlossenen Einzelhändlern wenigstens click and meet im Freien erlaubt wird?**

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

**5.3 Wieso werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV in Regionen mit einer Inzidenz unter 50 alle Ladengeschäfte geöffnet, während gleichzeitig in diesen Regionen weiterhin nach § 12 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV Märkte im Freien untersagt sind?**

Der Verkauf von Lebensmitteln ist nach § 12 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV auf Märkten erlaubt, sodass Bauern- und Wochenmärkte grundsätzlich stattfinden können. Die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit von Märkten mit Volksfest- oder Veranstaltungscharakter ist allerdings derzeit auch nicht bei einem Inzidenzwert unter 50 zu bejahen, da das Infektionsrisiko auch durch den Eintrag von außen nach wie vor zu hoch ist.

**6.1 Darf ein Übernachtungsangebot nach § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV auch für nicht notwendige Zwecke angeboten werden, wenn die Unterkunft von nur einer einzelnen Person oder einem einzelnen Hausstand gemietet wird (Miete eines kompletten Ferienhauses oder eines kompletten Hotels mit oder ohne Personal)?**

Nein. Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schulandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, § 14 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

**6.2 Ist die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit dem eigenen Kind für einen entfernt wohnenden Elternteil ein notwendiger Zweck für die Anmietung einer Unterkunft?**

An die Glaubhaftmachung notwendiger Übernachtungszwecke sind hohe Anforderungen zu stellen, sodass Ausnahmen tendenziell zurückhaltend gewährt werden sollten. Sinn und Zweck des Beherbergungsverbots ist die umfassende Beschränkung von Kontakten und eine Einschränkung des Reiseverkehrs auf notwendige Zwecke. Nicht unbedingt notwendige Termine sollten verschoben werden. Gibt es eine Alternative zur Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen, so sollte diese wahrgenommen werden. Gibt es eine Alternative zum Antritt einer Reise, die aufgrund ihrer Dauer eine Übernachtung notwendig macht, so sollte diese Alternative wahrgenommen werden. Eine Übernachtung ist nur notwendig, wenn der zulässige Zweck nicht ohne die Übernachtung realisiert werden kann.

Die Wahrnehmung des Umgangsrechts kann im Einzelfall ein glaubhaft notwendiger Grund sein. Grundsätzlich ist jedoch eine Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalls notwendig. Eine pauschale Antwort ist also nicht möglich.